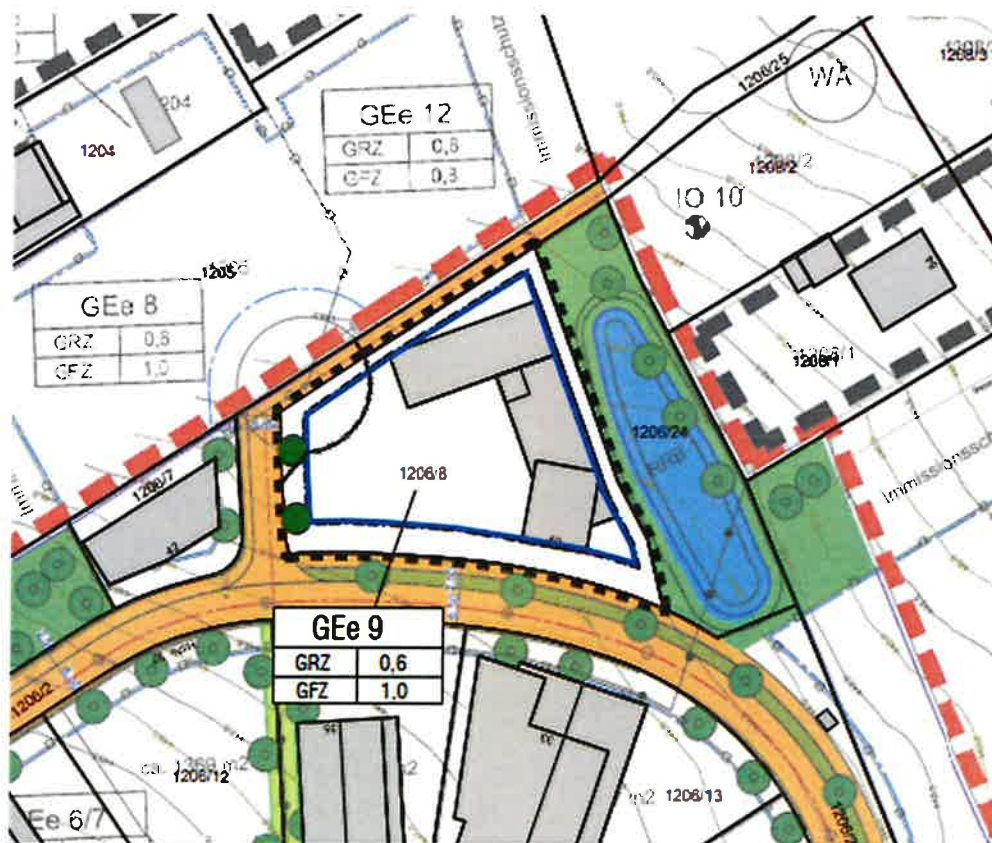


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans der Marktgemeinde Pfeffenhausen für das Gebiet „GE an der Moosburger Straße“:

Die Marktgemeinde Pfeffenhausen hat mit Beschluss vom 30.06.2026 die Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „GE an der Moosburger Straße“ mit Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Zimmer E.8, Anschrift: Marktplatz 3, 84076 Pfeffenhausen, während folgender Zeiten *Montag-Freitag: 8-12 Uhr, zusätzlich: Dienstag, 13:30-16:00 Uhr, Donnerstag: 13:30-18:00 Uhr* einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung ebenfalls unter www.pfeffenhausen.de heruntergeladen und angesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften [des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2](#) sowie [Abs. 4 BauGB](#) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den [§§ 39 bis 42 BauGB](#) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pfeffenhausen, 04.08.2026

Ort, Datum


.....
1. Bürgermeister